

## # 04

23.01.2015

**EU: Verhandlungen zur Finanztransaktionssteuer (FTT – Financial Transaction Tax)**

Am 27.01.2015 treffen sich die an der „Verstärkten Zusammenarbeit“ im Bereich der Finanztransaktionssteuer (FTT) beteiligten Staaten (u. a. Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) am Rande des Finanzministertreffens der EU, um weiter über die Ausgestaltung der FTT zu verhandeln.

Die Verhandlungen haben sich in der Vergangenheit schwierig gestaltet, da die beteiligten Länder äußerst unterschiedliche Positionen vertreten. Weder die Bemessungsgrundlage noch die Besteuerungsprinzipien sind bislang geklärt. So wollte Frankreich bisher die Finanztransaktionssteuer hinsichtlich der Bemessungsgrundlage lediglich auf den Handel mit Aktien und rein spekulativen Derivaten erstrecken, während sich Italien und Deutschland für eine Besteuerung möglichst aller Finanzprodukte (breite Bemessungsgrundlage) bei gleichzeitig niedrigem Steuersatz einsetzen, um Umgehungsmöglichkeiten einzuschränken.

Nummehr hat Präsident Hollande in der vergangenen Woche erklärt, er sei zu einer Steuer mit breitestmöglicher Bemessungsgrundlage bereit. Damit wendet sich Frankreich von seiner bisherigen Position ab (Beschränkung auf Aktien und rein spekulative Derivate) und geht einen Schritt auf die Verhandlungspartner zu. In einem [gemeinsamen Brief vom 21.01.2015](#) plädieren der französische sowie der österreichische Finanzminister, Michel Sapin und Hans Jörg Schelling, für eine breite Bemessungsgrundlage sowie niedrige Steuersätze. Adressiert werden zudem Probleme, die sich aus einer bisher unkoordinierten Vorgehensweise der Gruppe der elf Länder ergeben sollen. So soll ein Vorsitzender ernannt werden und die Europäische Kommission eine stärkere Rolle in dem Prozess übernehmen, um eine Konsensbildung zu erleichtern. BUSINESSEUROPE, der europäische Dachverband der nationalen EU-Wirtschaftsverbände, hat aus diesem Anlass am 23.01.2015 einen [Brief an die litauische EU-Präsidentschaft](#) verfasst. Die bevorstehenden Verhandlungen in der kommenden Woche dürfen daher mit Spannung erwartet werden.

**BMF: Weitere Übergangsregelung zu Reverse Charge für Metalle**

Mit [Schreiben vom 22.01.2015](#) hat das BMF eine zeitlich begrenzte Nichtbeanstandungsregelung für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Metalllieferungen im Inland veröffentlicht. Betroffen sind Umsätze, die im Zeitraum vom 01.01.2015 bis einschließlich 30.06.2015 ausgeführt werden. Diese können trotz der Änderung durch das Zollkodexanpassungsgesetz ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden. Das BMF perpetuiert damit im ersten Halbjahr 2015 die Rechtslage nach Inkrafttreten des sog. Kroatiengesetzes zurück. Denn zahlreiche Unternehmen hatten ihre Systeme bereits auf die darin enthaltene Regelung zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft umgestellt. Eine kurzfristige Anpassung der Systeme an das kurz vor Jahresende 2014 beschlossene Zollkodexanpassungsgesetz zum 01.01.2015 war ihnen nicht möglich.

Weiterhin hat das BMF angekündigt, bis Mitte Februar 2015 ein Anwendungsschreiben zur neuen Rechtslage ab 01.01.2015 zu erlassen. Ein entsprechendes Schreiben befindet sich bereits bei den Landesfinanzministerien zur Abstimmung.

## # 04

23.01.2015

Es geht insbesondere um Abgrenzungsfragen der in Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG enthaltenen Warengruppen und die Ausgestaltung der Bagatellgrenzen. Diese soll analog zur Bagatellgrenze für Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise erfolgen.

**BFH: Verlustverrechnung bei vermögensverwaltender KG – Sinngemäße Anwendung von § 15a EStG gem. § 21 Abs. 1 S. 2 EStG**

Im Urteil vom 02.09.2014 ([IX R 52/13](#)) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob im Rahmen von § 15a Abs. 2 EStG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 2 EStG Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit nicht ausgeglichenen oder abgezogenen Verlusten aus Vermietung und Verpachtung zu verrechnen sind. Die Klägerin, eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft, erzielte bis 2006 Verluste aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 21 EStG, welche vom Finanzamt zum 31.12.2006 erklärungsgemäß als (nur) verrechenbare Verluste gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 15a Abs. 4 EStG i.H.v. € 277.427 gesondert festgestellt wurden. Im Streitjahr 2007 erzielte die Kommanditgesellschaft neben positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung i.H.v. € 30.417 auch Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG i.H.v. € 2.595.621, welche aus der Veräußerung des im Gesamthandsvermögen befindlichen Grundstücks resultierten.

Das Finanzamt lehnte die von der Klägerin in ihrer Feststellungserklärung begehrte Verrechnung der positiven Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit dem gesondert festgestellten (nur) verrechenbaren Verlust ab. Eine solche Verrechnung könne nur mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfolgen, nicht hingegen mit Einkünften aus davon abweichenden Einkunftsarten. Dieser Auffassung folgte das Finanzgericht nicht. Die Klage hatte Erfolg.

Der BFH bestätigte nunmehr das Urteil der Vorinstanz. Die in § 21 Abs. 1 S. 2 EStG angeordnete sinngemäße Anwendung von § 15a EStG müsse nach der Maßgabe des Normzwecks ausgelegt werden. Hieraus ergebe sich, dass die Berechnung des Kapitalkontos einer Kommanditgesellschaft mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung soweit wie möglich der entsprechenden Berechnung des Kapitalkontos bei einer Kommanditgesellschaft mit Einkünften aus Gewerbebetrieb anzugleichen sei. Von daher komme die Regelung des § 15a Abs. 2 EStG, wonach „die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind“, auch für vermögensverwaltende Kommanditgesellschaften zur Anwendung. Die Verrechenbarkeit eines negativen Kapitalkontos mit künftigen Überschüssen sei dabei allein an die gesellschaftsrechtliche Beteiligung geknüpft. Unbeachtlich sei hingegen, aus welcher Einkunftsart die Überschüsse stammten, da der Wortlaut des § 15a Abs. 2 EStG die Verrechenbarkeit nicht davon abhängig mache, dass eine bestimmte Einkunftsart vorliege.

**BFH: Kein Werbungskostenabzugsverbot für 2008, wenn die damit zusammenhängenden Kapitaleinkünfte 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen**

Mit Urteil vom 27.08.2014 ([VIII R 60/13](#)) hat der BFH entschieden, dass im Veranlagungszeitraum 2008 – vor dem Systemwechsel zur Abgeltungsteuer – ange-

**# 04**

23.01.2015

fallene Schuldzinsen bei Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden können, auch wenn die damit zusammenhängenden Kapitalerträge erst in späteren Jahren anfallen und dann der Abgeltungsteuer unterliegen. Das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG sei erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Im Streitfall hatte der Kläger eine teilweise fremdfinanzierte Festgeldanlage getätigt. Die Besonderheit des Falles lag darin, dass ihm die Zinserträge erst 2009 zufließen, während die Darlehenszinsen bereits 2008, d.h. vor Einführung der Abgeltungsteuer, belastet wurden. Während das Finanzamt unter Hinweis auf § 20 Abs. 9 EStG den Werbungskostenabzug ablehnte, gab das Finanzgericht der Klage statt.

Der BFH bestätigte nunmehr das Urteil der Vorinstanz. Nach seiner Auffassung wollte der Gesetzgeber mit der Abgeltungsteuer die Besteuerung der Kapitaleinkünfte nicht schon zum 01.01.2008, sondern erst zum 01.01.2009 umsetzen. Das habe zur Folge, dass das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG auf Kapitalerträge grundsätzlich nur im Kalenderjahr ihres Zuflusses anzuwenden sei, d.h. ab 2009. Anhaltspunkte dafür, dass § 20 Abs. 9 EStG erstmalig – und veranlagungszeitraumübergreifend – bereits auf Werbungskosten anzuwenden sei, die mit nach dem 31.12.2008 zufließenden Kapitalerträgen zusammenhängen, aber schon vorher angefallen sind, gebe es nicht.

## # 04

23.01.2015

## Alle am 21.01.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IX R 52/13</a>	02.09.2014	Verrechnung von nicht ausgeglichenen oder abgezogenen Verlusten bei einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft (§ 15a Abs. 2 EStG) - Sinn-gemäße Anwendung von § 15a EStG bei einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft nach § 21 Abs. 1 Satz 2 EStG
<a href="#">VI R 21/14</a>	06.11.2014	Regelmäßige Arbeitsstätte in der Probezeit und bei befristeter Beschäftigung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 5/15 vom 21.1.2015</a>
<a href="#">VIII R 60/13</a>	27.08.2014	Abgeltungsteuer: Schuldzinsen als Werbungskosten siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 6/15 vom 21.1.2015</a>

## Alle am 21.01.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VII R 45/12</a>	24.09.2014	Bestätigung des cif-Einfuhrpreises nach der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 mittels Nachweises der Veräußerungsbedingungen
<a href="#">VI B 1/14</a>	25.11.2014	Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 Satz 1 EStG: Freiwilliges soziales Jahr ist keine Berufsausbildung - Einspruchseinlegung bei Zusammenveranlagung von Ehegatten
<a href="#">V R 54/13</a>	24.09.2014	Vorsteuerabzug bei Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Vereinsmitglieder - Schätzungsbefugnis
<a href="#">X R 32/12</a>	16.09.2014	Photovoltaikanlage auf Dachfläche - Betriebsausgabenabzug
<a href="#">I B 196/13</a>	05.11.2014	Keine Revisionszulassung wegen behaupteter materiell-rechtlicher Fehler des FG
<a href="#">XI R 37/12</a>	26.11.2014	Belegnachweis: Hinweis auf die Steuerbefreiung einer Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung bei einem aus mehreren Abrechnungsteilen bestehenden Rechnungsdokument - Notwendigkeit der Kenntnis der Identität des Abnehmers - Unternehmereigenschaft des Erwerbers - Tatsächliche Erwerbsbesteuerung keine Voraussetzung für die Steuerfreiheit
<a href="#">X R 19/13</a>	12.11.2014	Kein Investitionsabzugsbetrag im Wirtschaftsjahr der Investition - Anwendbarkeit von § 7g Abs. 2 EStG nur bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags - Investitionsabzugsbetrag bereits vor Abschluss der Betriebseröffnung
<a href="#">IX R 7/14</a>	01.10.2014	Werbungskostenabzug bei Aufwendungen zur Abwehr von Übertragungsansprüchen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - Abzugsfähigkeit von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung

## # 04

23.01.2015

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I B 34/14</a>	05.11.2014	Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen bei behaupteter finanzieller Eingliederung einer rückwirkend umgewandelten Gesellschaft
<a href="#">I B 107/13</a>	05.11.2014	Zuteilungsrücklage für Bausparkassen - Abgrenzung zur Rückstellung
<a href="#">VIII R 8/12</a>	16.09.2014	Ingenieurähnliche Tätigkeit eines Autodidakten
<a href="#">I R 19/13</a>	04.11.2014	Statthaftigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage - Lösung eines sog. DBA-Dreieckskonflikts bei Mehrfachansässigkeit eines Arbeitnehmers - Keine "abkommensübergreifende" Anwendung einer abkommensrechtlichen Ansässigkeitsfiktion

## Alle bis zum 23.01.2015 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">IV D 3 - S 7134/07/1000 3-02</a>	23.01.2015	Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe a, § 6 UStG); Anerkennung der Ausgangsvermerke im IT-Verfahren ATLAS als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke
<a href="#">IV D 3 - S 7279/14/1000 2-02</a>	22.01.2015	Umsatzsteuer; Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG); Erweiterung der Nichtbeanstandungsregelung
<a href="#">IV C 5 - S 2360/12/1000 2</a>	20.01.2015	Steuerliche Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden
<a href="#">IV C 5 - S 2341/15/1000 1</a>	19.01.2015	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; <a href="#">Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge - Stand: 1. Januar 2015</a>

**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.de](http://www.wts.de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

**München**

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Raubling**

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

**Köln**

Stefan Hölzemann

Lothringer Str. 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.